

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer der International Psychoanalytic University Berlin IPU e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Psychoanalyse.

(2) Zur Verwirklichung dieses Ziels fördert und unterstützt der Verein die International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

(3) Das Anliegen des Vereins wird folgendermaßen umgesetzt: Insbesondere durch das Einsammeln von Spenden zur materiellen Unterstützung der IPU, zudem durch Veranstaltungen zur Herstellung von Kontakten zwischen der IPU und deren Förderern, Veranstaltung von Informationsabenden für den wissenschaftlichen Nachwuchs auf dem Gebiet der Psychoanalyse und interessierten Unterstützern sowie den Aufbau eines interdisziplinären Netzwerkes, das Kultur, Wirtschaft und Politik umfasst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der §§ 51 ff* Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertreter und Funktionsträger haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste der Gesellschaft.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer seine Ziele unterstützt und bereit ist, sie nach besten Kräften zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Verbänden, Körperschaften und wirtschaftlichen Unternehmungen erworben werden.

(3) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich in herausragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied Vorschlagen. Die Aufnahme erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Geschäftsführende Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aufzunehmen, deren Beitrag durch Beschluss des Vorstands ermäßigt wird. Insbesondere soll diese Ermäßigung, die schriftlich vom

Betreffenden beantragt werden muss, bei Auszubildenden, Studenten, Weiterbildungs- und Ausbildungskandidaten erfolgen. Diese Ermäßigung beträgt in der Regel 50 % des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Körperschaft bzw. Gesellschaft, Austritt oder Ausschluss.

(7) Der Austritt muss dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen-zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(9) Die Mindestsumme des jährlichen Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die endgültige Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen eines jeden Mitglieds.

(10) Die Beiträge sind jährlich bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

(11) Wer während zweier Geschäftsjahre den Mitgliederbeitrag ohne Stundung oder Erlass trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet, wird aus der Mitgliederliste gestrichen. Ausstehende Beiträge bleiben fällig.

(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

(13) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Geschäftsführende Vorstand
- Der Erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Sie wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich postalisch oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilten Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Wahl der Rechnungsprüfer
- Die Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

(6) Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern übersandt wird.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Falls eine rechtzeitige Neuwahl nicht erfolgt, bleibt er bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Vorsitzende abwesend, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

(6) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:

- Die laufende Geschäftsführung,
- Die Erstellung der Jahresrechnung des Vereins,
- Die Erstattung des Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung,
- Die Vorbereitung der Sitzungen des Erweiterten Vorstands und dessen Unterrichtung über die Entwicklung der Geschäftsführung und die wesentlichen Vereinsbelange.

(7) Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand kann bis zu vier Personen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes kooptieren.

Außerdem gehören der jeweilige Präsident, der Vizepräsident, sowie der Kanzler der *International Psychoanalytic University Berlin (IPU)* und die Ehrenmitglieder des Vereins dem Erweiterten Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

- (2) Für die weiteren zu wählenden Mitglieder des Erweiterten Vorstands gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 entsprechend.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden regelmäßig zweimal jährlich einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
- Der Vorsitzende des Vorstands ist zugleich der Vorsitzende des erweiterten Vorstands.
- (4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze und diejenigen Maßnahmen der Geschäftsführung, für die nicht der Geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
- (6) Die Tätigkeit des Erweiterten Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Wahlen und Abstimmung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnung des laufenden Jahres wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode des Vorstandes gewählt worden sind.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres. Sie kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die International Psychoanalytic University GmbH (IPU) [HRB 114412 B], die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Bei Beanstandungen des Registergericht und/oder des Finanzamts für Körperschaften ist der Geschäftsführende Vorstand befugt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung zu ändern und/oder zu ergänzen.

Berlin, den 4.11.11

Verabschiedet von 29 Gründungsmitgliedern des Vereins der Freunde und Förderer der IPU während der Gründungsversammlung, die in den Räumen der *International Psychoanalytic University (IPU)* am 4.11.11 von 19:00-21:45 Uhr tagte.

§ 11 (3) wurde nach dem Vorschlag des Finanzamtes für Körperschaften I am 20.3.2012 vom geschäftsführenden Vorstand geändert.

Die vorliegenden Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 verabschiedet.